

Bedeutung der Bäume im Siedlungsraum

- Die Lebens- und Aufenthaltsqualität im Siedlungsraum wird dank Bäumen verbessert (Sonnenschutz, Spielmöglichkeit, Ästhetik, Raumwirkung usw.).
- Die Luftqualität wird durch die Bäume mit der Filterung von Schadstoffen und der Speicherung von Kohlenstoffdioxid positiv beeinflusst.
- Die Bäume tragen mit der Begrenzung von Temperaturextremen und der Erhöhung der Luftfeuchtigkeit zu einem guten Mikroklima bei.
- Die Bäume, insbesondere grosse und alte Exemplare, spielen für die Biodiversität im Siedlungsraum eine Schlüsselrolle. Sie strukturieren den Lebensraum, schaffen vielfältige ökologische Nischen und bieten Nahrung für verschiedenste Organismen. Bäume leisten zudem einen wichtigen Beitrag zur Vernetzung von Lebensräumen innerhalb des Siedlungsgebiets.
- Bäume gliedern die Siedlung als Gestaltungselemente und dienen zur Orientierung. Sie erfüllen eine wichtige Funktion im Orts- und Landschaftsbild.



Zielsetzungen

- Sicherstellung eines artenreichen, standortangepassten und ökologisch wertvollen Baumbestands mit hoher Sicherheit und guter Zukunftsentwicklung in der Stadt Luzern.
- Besonders wertvolle alte Bäume sowie quartierbildprägende Bäume, die von besonderem öffentlichem Interesse sind, sollen möglichst lange erhalten bleiben.
- Werden Bäume gefällt, hat grundsätzlich eine angemessene Ersatzpflanzung zu erfolgen.
- Für Ersatzpflanzungen werden Baumarten vorgesehen, welche an die ökologischen, klimatischen und gestalterischen Aspekte des Standortes angepasst sind. Grundsätzlich werden einheimische Bäume bevorzugt. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Strassenbäumen und Park-/Gartenbäumen.
- Einheimische Baumarten mit hohem ökologischem Wert sind zu bevorzugen, wenn es die Standortbedingungen zulassen.



Kontakt

Stadt Luzern
Stadtgärtnerei
Industriestrasse 6, 6005 Luzern
Tel. 041 208 86 86
stadtgaertnerei@stadtluzern.ch
www.stadtgaertnerei.stadtluzern.ch

Gestaltung/Illustrationen: Tino Küng, E'brücke

Merkblatt zum Baumschutz und Erhalt des Baumbestands



Wer in der Stadt Luzern Bäume fällen, eingreifend zurückschneiden oder wer innerhalb des Kronenbereichs bauen will, muss sich an gewisse Vorschriften halten. Gemäss Bau- und Zonenreglement der Stadt Luzern (BZR) sind die Beseitigung von Bäumen und der eingreifende Rückschnitt in deren Kronen- und Wurzelbereich bewilligungspflichtig. Dies betrifft Bäume ab einem Stammumfang von 80 cm, gemessen in 1 m Höhe ab gewachsenem Terrain. Bei mehrstämmigen Bäumen wird in der Praxis bei allen Stämmen der Umfang gemessen, es zählt die Summe dieser Umfänge. Die Beseitigung oder wesentliche Änderung von Ersatzpflanzungen untersteht, unabhängig vom Stammumfang, ebenfalls einer Bewilligungspflicht.

Betrifft es einen Baum oder Baumbestände in einer Hecke oder an einem Fliessgewässer, gilt die kantonale Verordnung zum Schutz der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen. Die zuständige Bewilligungsbehörde ist die städtische Dienstabteilung Umweltschutz. Kontakt: umweltschutz@stadtluzern.ch

Steht eine Baumfällung in Zusammenhang mit einem Baugesuch, so ist das Fällgesuch bei der zuständigen Bau- und Zonenreglement der Stadt (Bereich Baugesuche) einzureichen. Wird eine Baumfällung ohne Zusammenhang mit einem Bauvorhaben beantragt, ist das städtische Tiefbauamt zuständig.

In beiden Fällen kann die Stadtgärtnerei in beratender Funktion beigezogen werden. Sie gibt eine fachliche Stellungnahme ab.

Praktische Erläuterungen
zum Art. 46 BZR

Fällung und Rückschnitt, Art. 46 Abs. 1

Die Beseitigung von Bäumen und der eingreifende Rückschnitt in deren Kronen- und Wurzelbereich sind ab 80 cm Stammumfang gemessen in 1 m Höhe ab gewachsenem Boden bewilligungspflichtig. Nicht bewilligungspflichtig sind Pflegemassnahmen am Baum- und Gehölzbestand sowie die Waldbewirtschaftung.

- Ohne Gesuch dürfen max. 30 % der Blatt- und Nadelmasse entfernt werden (gleichmässig in der Krone verteilt).
- Grüne und lebende Äste mit einem Durchmesser von über 10 cm sowie Wurzeln mit einem Durchmesser von über 3 cm dürfen nur ausnahmsweise und in Absprache mit der Stadtgärtnerei entfernt werden.
- Der Kronenbereich des Baumes ist grundsätzlich Schutzbereich.
- Eingriffe, welche die Form und Gestalt des Baumes zerstören, sind nicht gestattet und werden nicht bewilligt.
- Die Pflegemassnahmen sollen eine natürliche Weiterentwicklung des Baumes fördern.
- Für die Waldbewirtschaftung ist eine Bewilligung der kantonalen Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) erforderlich.

Physiologische Altersgrenze, Art. 46 Abs. 2 lit. a

Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn der in Frage stehende Baum die physiologische Altersgrenze nach Art und Standort überschritten hat oder sich in einem Zustand befindet, der seinen Weiterbestand als nicht gesichert und daher die Entfernung als geboten erscheinen lässt.

- Als Grundlage dient eine visuelle Kontrolle (VTA: «visual tree assessment», Methode für systematische Baumkontrolle).
- Die Einschätzung erfolgt durch die Stadtgärtnerei.
- Bei Unsicherheiten kann ein externes Gutachten verlangt oder in Auftrag gegeben werden.
- Fällungen zur Bestandsentwicklung können vorgesehen werden, müssen jedoch auf ein Gestaltungskonzept, Parkpflegewerk oder Pflegekonzept abgestützt sein.

Pflegemassnahmen zugunsten eines wertvollen Baumbestands, Art. 46 Abs. 2 lit. b

Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn der betreffende Baum im Sinne einer Pflegemassnahme zugunsten eines wertvollen Baumbestands entfernt oder eingreifend zurückgeschnitten werden muss.

- Der verbleibende Baumbestand hat dank der Massnahme z.B. eine längere Lebensdauer oder kann sich besser weiterentwickeln.
- Der Baumbestand ist schützenswert (z.B. quartierbildprägender Baum, Denkmalschutz usw.), oder die Baumart ist aus ökologischer Sicht wertvoll (Blüte, Früchte, Nistmöglichkeiten usw.).

Gefährdung von Gebäuden und Personen, Art. 46 Abs 2 lit. c

Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn der betreffende Baum durch seinen Wuchs oder seinen Zustand den Bestand von baulichen Anlagen, fremdes Eigentum oder die körperliche Sicherheit von Personen gefährdet und keine andere zumutbare Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben ist.

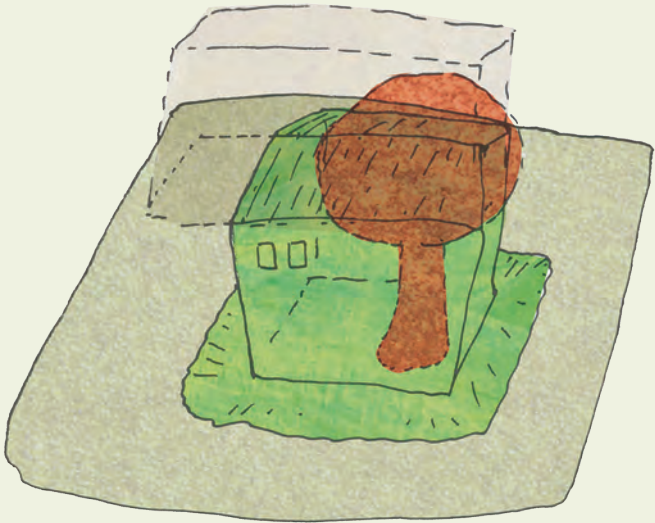
- Als Grundlage dient die visuelle Kontrolle VTA.
- Die Sicherheit für Verkehr, Passanten/Passantinnen, Bewohner/innen oder Nutzer/innen ist nicht mehr gewährleistet.
- Bei Unsicherheiten kann ein externes Gutachten verlangt oder in Auftrag gegeben werden.
- Die Sicherheit und der langfristige Erhalt von Gebäuden, Bauwerken, Mauern usw. sind durch den Baum oder die Wurzeln massiv gefährdet. Dabei ist im Einzelfall eine Güterabwägung zu treffen.

Erschwerte Grundstücksnutzung, Art. 46 Abs. 2 lit. d

Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn der betreffende Baum die ordentliche Grundstücksnutzung des Grundeigentümers oder des kappberechtigten Nachbarn übermässig erschwert, insbesondere, wenn er bestehende Bauten oder deren Nutzung übermässig beeinträchtigt oder einen Neubau oder bauliche Änderungen oder Nutzungsänderungen an bestehenden Bauten übermässig erschwert.

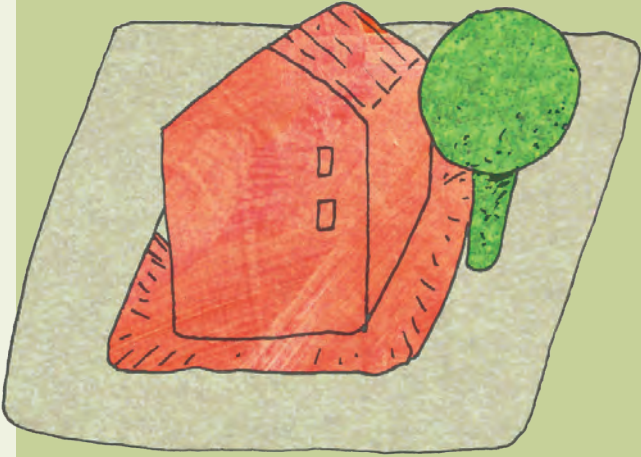
- Sämtliche Möglichkeiten zum Erhalt des Baumes oder Baumbestands sind in der Projekt- und Bauplanungsphase zu prüfen. Ein Erhalt kann erzielt werden mit dem Verschieben der Bauten, einer anderen Anordnung von Neben- und Kleinbauten, der Umlegung von Leitungen und so weiter. Evtl. ist auch eine Reduktion der Ausnützung zu prüfen. Die möglichen Massnahmen bzw. deren Auswirkungen sind im Rahmen des Fällgesuchs zu klären. Die Stadtgärtnerei steht gerne beratend zur Verfügung.
- Bei Installationsplätzen und temporären Beeinträchtigungen werden die Unternehmen und die Bauherrschaft mit dem Merkblatt «Baumschutzmassnahmen» auf den Baumschutz hingewiesen.
- Es kann vorkommen, dass Bäume eine als negativ empfundene Auswirkung auf benachbarte Grundstücke haben; etwa durch ihren Schattenwurf. Als gängige Praxis für eine übermässige Beeinträchtigung durch Schattenwurf gilt: Eine Einbusse von zwei Stunden Besonnung pro Tag ist zulässig. Als Einbusse gilt ein Schatten jedoch erst, wenn das ganze Wohnhaus oder Grundstück betroffen ist. Als Grundlage für den Entscheid pro/contra Rückschnitt am Baum ist durch den Antragsteller oder die Antragstellerin ein Gutachten mit einem Schattendiagramm vorzulegen.

Zu Art. 46 Abs. 2 lit. d: Beispiele aus der Praxis bei Neu- oder Umbauten von Gebäuden und Leitungen



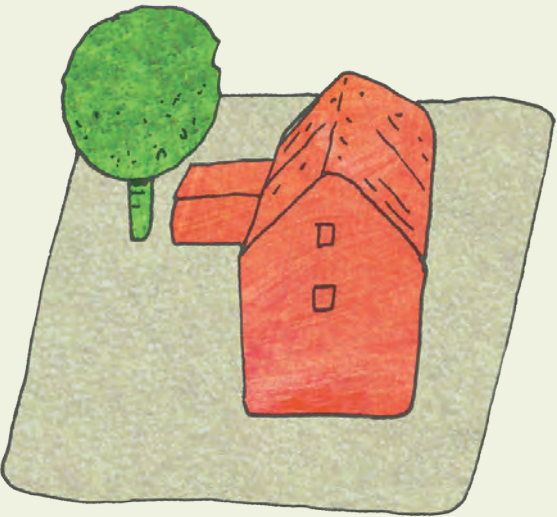
Baum mitten im Baubereich

Umlegung der Bauten schwierig und unverhältnismässig, Baumfällgesuch kann in der Regel bewilligt werden. Bei quartierbildprägenden Bäumen hat der Baumschutz einen speziell hohen Stellenwert. Bei der Standortwahl von Bauten und Anlagen ist dies dementsprechend zu berücksichtigen.



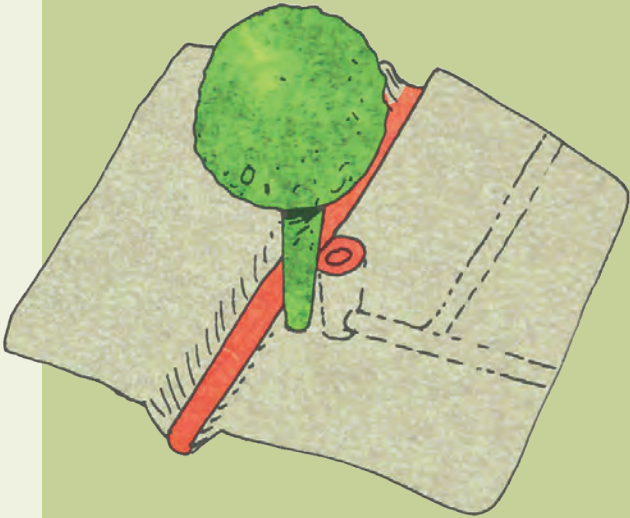
Baum am Rand des Baubereichs

Umlegung der Bauten, Leitungen, Installationen usw. grundsätzlich möglich, detaillierte Prüfung der Ausgangslage (Grundstücksgrösse, Baumzustand, Bauvorhaben usw.), Baumfällgesuch wird in der Regel abgelehnt.



Baum betroffen durch Neben- oder Kleinbaute, inkl. Unterständen und Garagen

Umlegung der Neben- oder Kleinbauten grundsätzlich möglich, detaillierte Prüfung der Ausgangslage (Grundstücksgrösse, Baumzustand, Bauvorhaben usw.), Baumfällgesuch wird in der Regel abgelehnt.



Baum betroffen durch Leitungsbau oder Schächte

Umlegung der Leitung grundsätzlich möglich, detaillierte Prüfung der Ausgangslage (Leitungszustand, Baumzustand, Bauvorhaben usw.), Baumfällgesuch wird in der Regel abgelehnt.

Ausserordentliche Verhältnisse, Art. 46 Abs. 2 lit. e

Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen.

- Ausserordentliche Verhältnisse können sein: Naturkatastrophen, grosse Anfälligkeit der Baumart auf eine bestimmte Krankheit oder einen Schädling, Baum gilt als invasiver Neophyt, Bekämpfungsmassnahmen von besonders gefährlichen Insekten (z. B. Asiat. Laubholzbockkäfer) usw.